

Tätigkeitsbericht
der Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

für das Geschäftsjahr 2011

Herausgeber:

Härtefallkommission des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
- Geschäftsstelle -
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Die Härtefallkommission	3
	II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission	3
	II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum	3
III.	Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	4
IV.	Arbeitsweise der Geschäftsstelle	4
V.	Härtefallanliegen 2011 insgesamt	5
VI.	Abgeschlossene Härtefallanliegen 2011	5
	VI. 1. Fehlendes Einbringen von Anliegen zur Beratung	6
	VI. 2. Unzulässige Anliegen im Berichtszeitraum	6
	VI. 3. Erledigung der Anliegen	6
	VI. 4. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung	6
	VI. 5. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums	7
VII.	Bewertungsfragen der Härtefallkommission	7
VIII.	Veränderung der Fallzahlen zum Vorjahr	9
IX.	Statistische Angaben	9
	Sitzungen	9
	abgeschlossene Fälle des Jahres 2011	
	In 2011 abgeschlossene Fälle aus Vorjahren	9
	Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2011 betroffenen Personen	10
X.	Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg- Vorpommern für das Geschäftsjahr 2011	11

I. Einleitung

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium¹ jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des siebten Geschäftsjahres nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 - dargestellt.

II. Die Härtefallkommission

II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Mit der Einrichtung einer Härtefallkommission wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher zu unbilligen Aufenthaltsbeendigungen führen konnte. Um dieser Prämisse gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der Härtefallkommission in ihren Entscheidungen unabhängig und frei von Weisungen, unterliegen jedoch gleichwohl rechtlichen Vorgaben – insbesondere den Unzulässigkeits- und Regelausschlussgründen der HFKLVO M-V.

Hervorzuheben ist, dass der Härtefallkommission keine Endentscheidungsbefugnis über ein Härtefallanliegen obliegt. Es wird ihr zu Teil, über ein Härtefallanliegen zu befinden, eine abschließende Entscheidung trifft letztlich allerdings allein das Innenministerium; in persona der Staatssekretär. Die Härtefallkommission ist somit zudem in der Pflicht, bezüglich ihrer Entscheidungen zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Härtefallkommission ist keinesfalls als Revisionsinstanz zu betrachten, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und ggf. korrigiert.

II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum

Die Härtefallkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt.

Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2011 folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche:

Herr Ministerialdirigent a. D. Wolfgang Rudloff

(Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert),

2. für die Katholische Kirche:

Herr Ulrich Höckner

(Herr Mathias Lidzba),

¹ heute Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern:
Herr Holger Schlichting
(Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern:
Frau Christina Hömke
(Frau Tatjana Stein),
5. für die kreisfreien Städte:
Herr Hans-Joachim Engster
(Frau Dörte Lange),
6. für die Landkreise:
Herr Landrat Thomas-Jörg Leuchert, ab dem 29.11.2011 Herr Günter Matschoß
(Frau Margret Rudolph),
7. für das Sozialministerium:
Herr Peter Herrmannsen
(Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Innenministerium der Leiter der Geschäftsstelle:
Herr Matthias Wiedermann
(Herr Ulrich Boldt).

Den Vorsitz führte wie in den vorherigen Geschäftsjahren Herr Holger Schlichting.

III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angesiedelt. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag Herrn Matthias Wiedermann. Verantwortliche Sachbearbeiterin für diesen Aufgabenbereich war Frau Jana Allmann. Unterstützt wurde die Geschäftsstelle ferner von Frau Annett Gebhardt.²

IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang zulässiger Vorschläge benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Bitte, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden ausnahmslos entsprochen. In einem Fall musste allerdings eine Dringlichkeitssitzung abgehalten werden, um den besonderen Umständen des Falls Rechnung zu tragen. Ein Abwarten bis zur nächsten regulären Sitzung der Härtefallkommission war nicht möglich.

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle wurden anteilig wahrgenommen. Daneben waren weitere Zuständigkeiten gegeben.

In den Fällen, in denen ein Anliegen bei der Geschäftsstelle selbst einging, hatte zunächst der Leiter der Geschäftsstelle zu entscheiden, ob er dieses als Vorschlag zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn ein Einbringen nicht in Betracht kommen konnte, hat er dies gegenüber den Kommissionsmitgliedern dargelegt. Es oblag damit den anderen Mitgliedern der Härtefallkommission, ggf. selbst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Vorschlag zur Beratung einzubringen. Sofern ein Anliegen an ein einzelnes Kommissionsmitglied herangetragen worden ist, stellte dieses den Vorschlag der Kommission vor. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzungen über die jeweiligen Verfahrensstände der offenen Fälle.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle den jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfall nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

Überwiegend konnte bereits in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden. Den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in Sitzungsprotokollen fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen darzulegen. Vor einer abschließenden inhaltlichen Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen ggf. folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt.

In den Fällen, in denen die Kommission einen Vorschlag für ein Ersuchen abgelehnt hat, unterrichtete die Geschäftsstelle die hiervon betroffene Ausländerbehörde und die Person, die das Anliegen an die Geschäftsstelle bzw. an ein Kommissionsmitglied gerichtet hatte.

V. Härtefallanliegen 2011 insgesamt

Insgesamt wurden der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **12 neue Fälle** bekannt, die sich auf 23 Personen bezogen.

VI. Abgeschlossene Härtefallanliegen 2011

Von den 12 Anliegen konnten **10** in Gänze zum Abschluss gebracht werden. Ein weiteres Anliegen konnte in 2011 nur für einzelne Familienmitglieder beendet werden. Insgesamt wurden Härtefallverfahren für 20 Personen abschließend bearbeitet. Hinzu kamen **sechs weitere Härtefallanliegen** (12 Personen) aus den Jahren 2006, 2007 und 2010, die im Berichtszeitraum zu Ende geführt werden konnten.

Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis die Anliegen im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahr 2011 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

VI. 1. Fehlendes Einbringen von Anliegen zur Beratung

In zwei Fällen fand sich kein Mitglied der Härtefallkommission, das Anliegen als Vorschlag zur Beratung einzubringen.

VI. 2. Unzulässige Anliegen im Berichtszeitraum

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es **vier Anliegen**, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 HFKLVO M-V fielen, die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten. In **einem weiteren Fall** war das Anliegen nur für einzelne Familienmitglieder unzulässig.

1. Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt in keiner Weise die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in **zwei Fällen** für insgesamt fünf Personen zum Tragen gekommen. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist.
2. Der Ausschlussgrund nach § 5 Nr. 4 HFKLVO M-V, wonach ein Vorschlag trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebracht wird, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht, war im Berichtszeitraum **zweimal** entscheidungsrelevant und hat für drei Personen zur Abweisung des Anliegens geführt.
3. Der Ausschlussgrund § 5 Nr. 5 HFKLVO M-V - Unzulässigkeit eines Verfahrens für den Fall, dass nach Beschlussfassung ein Vorschlag erneut zur Beratung eingebracht wird, ohne dass sich die in der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat - war im Berichtszeitraum **einmal** entscheidungsrelevant und hat zur Abweisung des Anliegens für zwei Personen geführt.

VI. 3. Erledigung der Anliegen

In **einem Fall** (drei Personen) wurde das Anliegen zurückgenommen. In **fünf weiteren Fällen sowie in einem Fall für ein Familienmitglied** (insgesamt sechs Personen) erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens, da seitens der Ausländerbehörden Aufenthaltstitel erteilt wurden.

VI. 4. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung

Beratung:

Von den 12 Anliegen wurden im Berichtszeitraum **zwei Anliegen** durch Beratung und Beschlussfassung in der Härtefallkommission abschließend behandelt. **Ein weiteres Verfahren** konnte nur hinsichtlich einzelner Familienmitglieder beendet werden. Insgesamt wurden die Anliegen von acht Personen nach einer Beratung der Härtefallkommission abgeschlossen. Hinzu kamen **drei weitere Härtefallanliegen** (8 Personen) **aus dem Jahr 2010**, deren

abschließende Beratung erst im Berichtszeitraum zulässig war. Die Beratungen endeten mit der Entscheidung, ein Ersuchen an den Staatssekretär zu stellen bzw. hiervon abzusehen.

Entscheidung:

In **fünf der genannten Fälle**³ hat sich die Kommission für ein **Ersuchen** ausgesprochen und darum gebeten, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen. Von diesen Ersuchen waren 11 ausreisepflichtige Ausländer (darunter vier Minderjährige) betroffen.

In **zwei weiteren Fällen** haben die Mitglieder der Härtefallkommission nach umfänglicher Würdigung des Sachverhalts wegen fehlender evidenter humanitärer Gründe oder aufgrund zu beachtender Regelausschlussgründe mehrheitlich **gegen** ein **Ersuchen** gestimmt. Betroffen waren insgesamt fünf Personen, darunter zwei Minderjährige.

VI. 5. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums

Der Staatssekretär ist den Ersuchen der Härtefallkommission in **drei Fällen** nachgekommen und hat **die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen** gegenüber der Ausländerbehörde **angeordnet**. In der Regel sind Aufenthaltserlaubnisse für die Dauer von einem Jahr zu erteilen gewesen. In einem Fall sah die Anordnung eine Gültigkeit von zwei Jahren vor.

Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die erteilten Anordnungen enthielten in der Regel die von der Kommission jeweils vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen. Lediglich bei der Befristung des Aufenthaltstitels wich der Staatssekretär in zwei Fällen vom Vorschlag der Kommission ab und verringerte die Befristungszeiträume. Die Anordnungen enthalten jedoch Verlängerungsoptionen, die von den Ausländerbehörden in eigener Verantwortung umgesetzt werden können.

In **zwei Fällen** hat der Staatssekretär dem Ersuchen der Härtefallkommission **nicht entsprochen**.

VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission

Bei der Beurteilung der Härtefallanliegen kamen bezüglich der Entscheidungsfindung der Kommission keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung, da dies den unterschiedlichen Lebenssachverhalten nicht gerecht werden würde. Innerhalb des vorhandenen weiten Rechtsrahmens war es vielmehr Aufgabe der Kommission, alle vorgelegten Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung zu unterziehen.

Der Kommission ist bewusst, dass Aufenthaltsrechte auf Grundlage des § 23a AufenthG eine Ausnahmeregelung darstellen, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache u. a. in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte haben.

Es waren jedoch auch Fälle zu verzeichnen, bei denen die Ausländerbehörden mit fehlenden Passpapieren bzw. der mangelnden Bereitschaft bei der Beschaffung von Ausreisedokumenten

³ In einem dieser Fälle wurde lediglich für ein Familienmitglied ein Ersuchen an das Innenministerium gestellt. Für das weitere von dem Anliegen umfasste Familienmitglied sprach sich die Kommission gegen ein Ersuchen aus. Die Gesamtzahl der Entscheidungen der Kommission weicht daher um einen Fall von der Gesamtzahl der abschließend beratenden Anliegen ab.

zu kämpfen hatten.

Die Kommission musste aber auch in 2011 aufgrund von schwerwiegenden Identitätstäuschungen die Stellung von Härtefallersuchen ablehnen.

Zudem musste sich die Kommission erstmals mit dem Umstand auseinandersetzen, dass Betroffene, für die eine Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen war, nachträglich eine Identitätstäuschung einräumten. Die Anordnungen des Staatssekretärs stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass nachträglich keine Identitätstäuschungen zu Tage treten. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist die Ausländerbehörde nicht mehr an die Anordnung gebunden. Die Kommission war sich bewusst, dass sie im Nachhinein keine Handhabe besitzt, nochmals auf das Verfahren und die entsprechende Anordnung des Staatssekretärs Einfluss zu nehmen. Eine Rücknahme des Ersuchens kommt schließlich nicht in Betracht.

Die v. g. Fälle wurden indes zum Anlass genommen, das Informationsblatt zum Härtefallkommissionsverfahren zu überarbeiten und deutlich an die Betroffenen zu appellieren, so früh als möglich ihre wahren Identitäten zu offenbaren. Das Informationsblatt ist auf der Website der Landesregierung veröffentlicht.

Einmal mehr war die Abwägung humanitärer Belange differenziert vorzunehmen, wenn von der Entscheidung Kinder und Jugendliche betroffen waren. In diesem Zusammenhang waren familiäre sowie soziale Bindungen, u. a. mit Blick auf die voraussichtliche weitere Entwicklung, zu beleuchten und in eine auch im Lichte des Ausländerrechts vorzunehmende Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Diese Herangehensweise führte u. a. dazu, dass für von Härtefallanliegen umfasste Familienmitglieder in Hinblick auf die Stellung eines Ersuchens unterschiedliche Entscheidungen getroffen wurden. Die Kommission war mehrheitlich der Ansicht, dass insbesondere bei Kindern, die in Deutschland geboren wurden, zumindest aber hier ihre Sozialisierung erfahren haben und die gute schulische Leistungen erbringen, eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer nicht zu verantworten sei. Deren Eltern jedoch, bei denen Regelausschlussgründe vorlagen, wurden explizit von Härtefallersuchen ausgeschlossen. Dabei war den Kommissionsmitgliedern bewusst, dass in diesen Fällen aufgrund der familiären Beziehungen die Erteilung von Duldungen für die Eltern zwangsläufig im Raum stand.

Die zum Teil vorhandenen Erkrankungen der Antragsteller waren in den Beratungen ebenfalls angemessen zu werten und flossen in die Entscheidungen mit ein. Dabei kam es den Kommissionsmitgliedern ferner darauf an, dass Diagnosen offensichtlich seriös gestellt und belastbare Atteste vorgelegt wurden.

Ebenso waren in einigen Fällen erhebliche Straftaten zu verzeichnen.

Darüber hinaus war oftmals nicht das Bemühen erkennbar, durch eigene legale Erwerbstätigkeit ganz oder zumindest teilweise den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Wobei der Kommission durchaus bewusst ist, dass sich Duldungsinhabern nur wenige Möglichkeiten eröffnen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können.

Ferner hatte die Kommission 2011 in einem Fall besondere mediale Aufmerksamkeit erhalten. So berichtete die Presse über die geplante Abschiebung einer Familie, deren Fall anlässlich bestehender Regelausschlussgründe nicht beraten werden konnte. Die Berichterstattung zeichnete sich durch signifikante Unrichtigkeiten aus, deren Richtigstellung der Härtefallkommission aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtungen verwehrt war und ist.

VIII. Veränderungen der Fallzahlen zum Vorjahr

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr um 33,3 % gefallen und bewegen sich damit weiterhin auf geringem Niveau.

IX. Statistische Angaben

Sitzungen

Im Jahr 2011 hat die Härtefallkommission sechsmal getagt. Bei einer der Sitzungen handelte es sich um eine Dringlichkeitssitzung.

abgeschlossene Fälle des Jahres 2011

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3)	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage	Rücknahme des Anliegens etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	1	1	1	3	3	2	11
Anzahl Personen	1	3	4	5	3	4	20 ⁴
davon Minderjährige	0	1	2	2	1	0	6

In 2011 abgeschlossenen Fälle aus Vorjahren

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3)	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage	Rücknahme des Anliegens etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	2	1	1	-	3	1	8 ⁵
Anzahl Personen	6	1	1	-	3	1	12
davon Minderjährige	2	1	0	-	1	0	4

⁴ In einem Fall wurde für zwei Personen zweimal ein Anliegen an die Härtefallkommission gerichtet. Da die Anliegen aus unterschiedlichen Gründen abgeschlossen wurden, sind die Personen in der Gesamtzahl der Tabelle doppelt erfasst.

⁵ Zwei Anliegen, die zugleich für mehrere Personen zusammengefasst waren, haben unterschiedlichen Ausgang genommen, so dass die Gesamtzahl in der tabellarischen Übersicht von der Gesamtzahl der abgeschlossenen Anliegen (vgl. VI.) abweicht.

Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2011 betroffenen Personen

Land	Anzahl Fälle	Personen	davon Minderjährige
Afghanistan	1	1	0
Armenien	2	6	2
Kosovo	2	4	1
Türkei	1	2	1
Vietnam	1	1	0
Gesamt	7	14	4

X. Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2011

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		ABH	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B.: anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen)	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
01/2011	1		1		x					x			Neubrandenburg	Ghana
02/2011	1		1		x					x			Greifswald	Aserbaidshjan
03/2011	4	2	2	2	x			x					LK Bad Doberan	Armenien
04/2011	1	1			x					x			AMF Nostorf-Horst	Vietnam
05/2011	6	2	4	3	(x)	x (für 3 Pers.)					x (für 3 Pers.)		Neubrandenburg	Kosovo
06/2011	3	2	1		x					x			Neubrandenburg	Russische Förd.
07/2011	1	1			x			x					AMF Nostorf-Horst	Afghanistan
08/2011	1	1			x	x	x						Schwerin	Weißrussland
09/2011	2	1	1	2	x					x			LK Bad Doberan	Armenien
10/2011	1	1		1	x					x			LK Parchim	Armenien
11/2011 ⁶														
12/2011	2	1	1								x		LK Rostock	Armenien
13/2011	2	1	1		x					x			Schwerin	Armenien
04/2010	4	2	2	1	x	x (für 3 Pers.)	x			x (für 1 Pers.)			LK Bad Doberan	Armenien
15/2010	1	1			x					x			LK Müritzk	Vietnam
16/2010	2		2	1	x	x (für 1 Pers.)		x (für 1 Pers.)					Schwerin	Türkei
17/2010	3	1	2	1	x	x	x						LK Bad Doberan	Armenien
03/2007	1	1		1	x					x			LK Ludwigslust	Aserbaidshjan
33/2006	1	1			x					X			LK Bad Doberan	Irak
					16	11	7	5	5	11	3	2		

⁶ Vorgang 11/2011 wurde nachträglich umgedeutet und wird nicht als Anliegen in 2011 gewertet.